

19. (Salzburg) Lebens- und Sozialberatung; Teilbereiche "Coaching" und "Ernährungsberatung"

Gewerbeberechtigungen für die Tätigkeiten "Coaching" sowie "Ernährungsberatung" werden in letzter Zeit stark nachgefragt. Ungeachtet der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit dieser Nachfrage sind dabei verschiedene gewerberechtliche Problemstellungen abzuklären.

Coaching:

Gemäß Rechtsauskünften des BMWA aus den Jahren 2002 und 2006 kann Coaching sowohl dem Lebens- und Sozialberatergewerbe als auch der Unternehmensberatung zugeordnet werden. Die in Salzburg nachgefragten Tätigkeiten sind zum weitaus überwiegenden Teil dem Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung zuzuordnen, da nicht die Motivation von Mitarbeitern, sondern individuelle Beratungen im beruflichen Umfeld beabsichtigt sind. Es stellt sich dabei die Frage des zu fordernden Qualifikationsniveaus. Vertreter der Berufsgruppe neigen dazu, auch bei einer Einschränkung auf Coaching annähernd das gleiche Niveau zu fordern, welches für die uneingeschränkte Gewerbeausübung gemäß der Zugangsverordnung BGBl. II Nr. 140/2003, idF BGBl. II Nr. 112/2006, gefordert wird. Dies erscheint nach ha Ansicht nicht nachvollziehbar, zumal in dem Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung gemäß dem Anhang der Zugangsverordnung Coaching nur als spezielles Beratungsfeld im Rahmen der Methodik der Lebens- und Sozialberatung (240 Stunden) in einer Reihe mit Supervision und Mediation erwähnt wird. Die Interessenten haben dagegen zumeist spezielle Lehrgänge für Coaching absolviert, die über diesen Umfang weit hinausgehen. Es ist daher anzunehmen, dass die Absolventen bestimmter einschlägiger Kurse über umfangreichere Kenntnisse für Coaching verfügen, als Personen, die eine Variante des regulären Zugangs zum uneingeschränkten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung erfüllen.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, ob der Wortlaut "Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Coaching" ausreichend bestimmt ist oder ob weitere Zusätze notwendig sind.

Ernährungsberatung:

Gemäß § 119 Abs. 1 GewO 1994 ist der reguläre Befähigungsnachweis für die Ernährungsberatung durch die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachzuweisen. Nur wenige der Interessenten haben eine dieser Ausbildungen absolviert. Zumeist werden Bestätigungen über die Absolvierung einschlägiger Kurse bei diversen Ausbildungsinstitutionen vorgelegt, sodass die Befähigung im Rahmen des § 19 GewO 1994 zu beurteilen ist.

Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung des VwGH die individuelle Befähigung am Maßstab der Vorschriften für den regulären Befähigungsnachweis zu beurteilen. Im Fall der Ernährungsberatung kann nach ha. Ansicht dieser Grundsatz nicht gänzlich übernommen werden, da auch die Berufsbilder bzw. die zulässigen Tätigkeitsbereiche der verschiedenen Berufe zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 2 Abs. 4 MTD-Gesetz umfasst das Berufsbild des Diätendienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes die eigenverantwortliche Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie die Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung Kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen innerhalb und außerhalb einer Krankenanstalt; ohne ärztliche Anordnung die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (z.B. Schwangerschaft, Sport) einschließlich der Beratung dieser Personengruppen über Ernährung.

Im Rahmen einer Gewerbeberechtigung sind nur jene Tätigkeiten zulässig, welche auch im Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst ohne ärztliche Anordnung ausgeübt werden dürfen. Daraus sollte zwangsläufig folgen, dass bei der Beurteilung der individuellen Befähigung nicht eine Ausbildung mit der gleichen Stundenanzahl wie für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst gefordert werden kann.

Im Sinne einer möglichst einheitlichen Vollzugspraxis wird um Diskussion und Erfahrungsaustausch über das erforderliche Qualifikationsniveau der Teiltätigkeiten "Coaching" und "Ernährungsberatung" ersucht.

Ergebnis zu TOP 19:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Fragestellungen betreffend "Coaching" sowie betreffend "Ernährungsberatung" im Regelfall um in Verfahren gemäß § 19 GewO 1994 auftretende Fragestellungen handelt. Es obliegt ausschließlich der Gewerbebehörde - etwa im Anmeldeverfahren - zu beurteilen, ob der individuelle Befähigungsnachweis als erbracht anzusehen ist. Die Festlegung von Prüfmaßstäben für derartige Verfahren durch das BMWFW ist nicht beabsichtigt.

Coaching:

Im Zusammenhang mit dem Gewerbe der Unternehmensberatung wurde mit Erlass vom 24.3.2006 - BMWA-30.599/0091-I/7/2006 mitgeteilt:

"Nach Meinung der beteiligten Kreise handelt es sich bei Coaching gewissermaßen um eine Methode der Unternehmensberatung. Daraus ergibt sich aber auch, dass eine auf Coaching eingeschränkte Ausübung des Unternehmensberatergewerbes denkbar ist, vorausgesetzt, jemand verwendet ausschließlich die gegenständliche Methode. Auf ‚Unternehmensberatung eingeschränkt auf Coaching‘ lautende Gewerbebeanmeldungen sind daher zulässig.

Betreffend die erforderlichen Ausbildungsinhalte ist davon auszugehen, dass bei einer individuellen Befähigung der enge Zusammenhang zwischen dem unbeschränkten Unternehmensberatergewerbe und der Unternehmensberatung unter Zuhilfenahme der Methode des Coaching dazu führt, dass der Befähigungsumfang weitumfänglich mit dem für das uneingeschränkte Unternehmensberatergewerbe übereinstimmen muss."

Die für das Unternehmensberatungsgewerbe getätigten Ausführungen hinsichtlich des Coaching gelten sinngemäß auch für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung.

Ernährungsberatung:

Das BMWFW schließt sich der Rechtsmeinung des Amtes der Salzburger Landesregierung an, dass bei der Beurteilung der individuellen Befähigung ausschließlich jene Ausbildungsinhalte der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität bzw. der Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin zu berücksichtigen sind, die für die Ausübung des Gewerbes der (Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf) Ernährungsberatung als erforderlich anzusehen sind.

Lebens- und Sozialberater, die Ernährungsberatung durchführen, bedürfen dazu keines individuellen Befähigungsnachweises (zusätzlich zu den im § 119 GewO 1994 vorgesehenen Ausbildungsnachweisen).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Gewerbetreibende im gesundheitsnahen Bereich - wie beispielsweise in jenem der Massage - auch über Kenntnisse hinsichtlich des allfälligen Vorliegens von Krankheiten verfügen müssen, ohne diese auch im Rahmen des Gewerbes diagnostizieren bzw. behandeln zu dürfen (zB Gegenstand Pathologie - befasst sich mit krankhaften und/oder abnormen Vorgängen und Zuständen im menschlichen Körper sowie deren Ursachen - im Lehrgang über die Grundausbildung der Massage).